

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

22. Jahrgang

Letschin, den 17.12.2024

Nr. 9

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1 - 2
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Letschin (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024	3
Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024	4 - 12
Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024	13 – 20
Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 17 BbgKVerf – Entschädigungssatzung -	21 - 25
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024 – Einwohnerbeteiligungssatzung -	26 - 28
Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin	29 – 31
<u>I. Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)</u>	
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 04.12.2024	32
<u>II. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat B2 – Ländliche Neuordnung -, Rathausstraße 5, 15517 Fürstenwalde (Spree)</u>	
Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage Verf.-Nr. 3002 Q sowie im Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Ortslage Verf.-Nr. 3001 V	33

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	2
<u>III. Termine</u>	
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	34
Impressum	34

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Letschin
(Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 320 v. H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Letschin (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die Hebesatzsatzung vom 19.03.2015 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.
- (2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Letschin, den 13.12.2024



Böttcher
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Art und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Letschin“.
- (2) Die Gemeinde Letschin ist kreisangehörige Gemeinde und ist amtsfrei.
- (3) Die Gemeinde Letschin umfasst sämtliche Grundstücke der Gemarkungen Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Klein Neuendorf, Letschin, Mehrin Graben, Neubarnim, Neu Rosenthal, Ortwig, Ortwig Graben, Posedin, Sietzing, Solikante, Sophienthal, Steintoch, Wilhelmsaue und Zelliner Loose.

§ 2 Gemeindegebiet (§ 5 BbgKVerf)

Das Gebiet der Gemeinde Letschin besteht aus den Grundstücken der Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, dem Ortsteil Groß Neuendorf, dem Ortsteil Kiehnwerder, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kiehnwerder und Neu Rosenthal, dem Ortsteil Kienitz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kienitz und Kienitz/Nord, dem Ortsteil Letschin, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Forstacker, Letschin, Solikante und Wilhelmsaue, dem Ortsteil Neubarnim, dem Ortsteil Ortwig, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Ortwig und Ortwig Graben, dem Ortsteil Sietzing, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Klein Neuendorf, Posedin und Sietzing, dem Ortsteil Sophienthal, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Sophienthal, Sydowswiese und Rehfeld, und dem Ortsteil Steintoch, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Steintoch, Voßberg und Wollup.

§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Gieshof-Zelliner Loose, in den Grenzen der Gemarkung Mehrin-Graben und Zelliner-Loose
 2. Groß Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Groß Neuendorf
 3. Kiehnwerder, in den Grenzen der Gemarkung Kiehnwerder und Neu Rosenthal
 4. Kienitz, in den Grenzen der Gemarkung Kienitz
 5. Letschin, in den Grenzen der Gemarkung Letschin, Solikante und Wilhelmsaue
 6. Neubarnim, in den Grenzen der Gemarkung Neubarnim
 7. Ortwig, in den Grenzen der Gemarkung Ortwig und Ortwig Graben
 8. Sietzing, in den Grenzen der Gemarkung Klein Neuendorf, Posedin und Sietzing
 9. Sophienthal, in den Grenzen der Gemarkung Sophienthal
 10. Steintoch, in den Grenzen der Gemarkung Steintoch

§ 4 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde hat folgende Beschreibung: In Silber auf grünem Boden ein grüner, von einer goldenen Schlange umwundener Eichenstumpf mit beiderseits drei Blättern; darauf ein goldbewehrter roter Hahn mit erhobenem rechtem Fuß. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat folgende Beschreibung: Die Flagge der Gemeinde ist drei streifig in den Farben Weiß-Grün-Weiß und im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde, geführt im Durchmesser von 20 und 35 mm, zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Letschin. Die Beschriftung ist in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) auszuführen und zeigt im oberen Halbkreis die Umschrift „GEMEINDE LETSCHIN“ und im unteren Halbkreis die Umschrift „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“. Die Abgrenzung des oberen und unteren Halbkreises erfolgt beiderseits durch ein Sternchen. Die Nummerierung ist mittig über dem Gemeindewappen auszuführen. Die Abbildung eines Dienstsiegels erfolgt in der Anlage 3, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannten Zwecke entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertretung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (5) Die Wappen der bisherigen Gemeinden und heutigen Ortsteile bleiben als Ortsteilsymbol erhalten und können durch die Ortsteile zur Identitätswahrung in Heimatpflege und Brauchtum verwendet werden.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Letschin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich im Rahmen von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen zur Beteiligung der Einwohner werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regelt, bleiben unberührt.

§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragter (§ 19 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Letschin benennt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an Gemeindevertretung oder deren

Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Letschin bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (3) Der Bürgermeister übersendet dem Beauftragten die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben und/oder die Einladung nebst Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Der Beauftragte prüft in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- (4) Soweit Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung oder Planungen und Vorhaben die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Beauftragte eine Beteiligungsform im Sinne des § 7 Absatzes 2 durchzuführen. Die Wahl der Beteiligungsform steht im Ermessen des Beauftragten.

§ 7 Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 19 Absatz 1 u. 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und Mitwirkung hat ausschließlich unter Hinzuziehung des von der Gemeindevertretung benannten bzw. zu benennenden Jugendbeauftragten zu erfolgen.
- (2) Die Beteiligung kann durch projektbezogene Formen der Partizipation, mediengestützte Beteiligungsformen sowie offene Formen wie Kinder- und Jugendversammlungen zu klar umgrenzten Themen erfolgen. Ferner soll sich der Kinder- und Jugendbeauftragte zur Aufgabenerfüllung den Kinder- und Jugendbeirat heranziehen.
- (3) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu betrachten. In den Sitzungen Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse ist dem Beauftragten das Rederecht zu dem jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt einzuräumen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in folgenden Fällen regelmäßig anzunehmen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen

- Grundstücksgeschäfte und Vergabe von Aufträgen,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Verträge und Vertragsverhandlungen mit Dritten,
- Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offengelegt wird,
- Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung und
- Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 9 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner (§ 31 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie die Ortsbeiratsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach Annahme der Wahl bzw. nach ihrer Berufung als Ersatzperson schriftlich ihren ausgeübten Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der derzeit ausgeübten Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Anzugeben ist weiterhin:
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ortsbeiräte (§ 46 Absatz 3 u. 4 BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch werden Ortsbeiräte mit jeweils drei Mitglieder, im Ortsteil Letschin mit fünf Mitglieder, für die Dauer der Wahlperiode auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen der von der Gemeindevertretung im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel über deren Verwendung zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in ihrem Ortsteil.

§ 11 Bekanntmachungen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 u. 2 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde.

- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Letschin „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.letschin.de (§ 5a Absatz 1 BekanntmV) bekannt gemacht.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag auf der Internetseite der Gemeinde unter www.letschin.de bekannt gemacht. Der Tag des Hochladens ist durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 1 Absatz 1 Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Hochladen auf der Internetseite, bekannt gemacht. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Hochladen auf der Internetseite der Gemeinde soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ zugänglich gemacht.

§ 12 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister der Gemeinde angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Entscheidungen über Vermögensgegenstände, sonstige Geschäfte (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 100.000 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidung über Vermögensgegenstände kann bei einem Wert von 10.000 € bis 100.000 € der Hauptausschuss treffen (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).

- (3) Entscheidungen über Vermögensgegenstände, die einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen, können vom Bürgermeister entschieden werden.
- (4) Die sich aus den unter Absatz 1 bis 3 ergebenden Zuständigkeiten betreffen ebenfalls Entscheidungen zu Beschaffungen und Vergaben, Ankäufen von Grundstücken etc. und sonstigen Vermögensgegenständen.

§ 14 Beiräte (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde wählt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, der Kinder und Jugend und des Tourismus jeweils einen Beirat. Der jeweilige Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat“ sowie „Tourismusbeirat“.
- (2) Dem Seniorenbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 7 Mitglieder an. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich Tätig (§ 20 BbgKVerf). Der von der Gemeindevertretung benannte Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne des § 19 Absatz 3 BbgKVerf ist zugleich Mitglied und Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kinder und Jugendbeirat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Tourismusbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglieder des Tourismusbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

Dem Senioren- und Tourismusbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (5) Der Senioren- und Tourismusbeirat wählt jeweils aus seiner Mitte Ihren Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden

im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

- (7) Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes nach Absatz 2 und 3 können Mitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

§ 15 Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde von der, des Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise auf der nächst folgenden ordentlichen Sitzung und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der Sitzung persönlich vorzutragen.
- (3) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 16 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Gemeindevertreter werden vom Vorsitzenden zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet
- (3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Letschin erfüllen werde.“

§ 17 Vergütungen als Vertreter der Gemeinde (§ 97 Abs. 10 Satz 2 BbgKVerf)

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als noch angemessen in diesem Sinne gilt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 500 Euro.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.2008, die 1. Änderungssatzung vom 18.03.2010, die 2. Änderungssatzung vom 23.09.2019 und die 3. Änderungssatzung vom 18.09.2020 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Letschin, den 13.12.2024



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1

der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024
gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1

**Anlage 2**

der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024
gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1

**Anlage 3**

der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024
gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2-4



Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin

vom 12.12.2024

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung Letschin entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage und gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Kalendertag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 2. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Die Form der Einberufung kann elektronisch oder analog erfolgen (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf). Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Einzelfällen wird die Ladungsfrist auf 24 Stunden gekürzt.
- (2) Die Gemeindevertretung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Bürgermeister es verlangen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf). Im Übrigen gilt § 34 BbgKVerf.
- (3) Kommt der Vorsitzende der Gemeindevertretung seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, erfolgt die Einberufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 34 Abs. 4 BbgKVerf).
- (4) Aus der Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Ort Zeit und Tagesordnung ist entsprechend § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin bekannt zu machen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 8 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Ein Gemeindevertreter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter persönlich eintragen muss.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung. Die Ausschussvorsitzenden führen den Vorsitz in den Ausschüssen, der Bürgermeister im Hauptausschuss.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Themen sind in der Regel schriftlich zu erläutern.
- (2) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände von mindestens zwei der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder von dem Bürgermeister aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Ladungsfrist vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte mit Zustimmung des Einreichenden von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Gemeindevertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Mitwirkungsverbot (§§ 31 Abs. 2 i.V.m. 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Mitglied der Gemeindevertretung annehmen, nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 BbgKVerf an einer Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung oder Entscheidung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, wird durch die Gemeindevertretung beziehungsweise den Ausschuss festgestellt.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, für den ein Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem, für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 7 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 32 BbgKVerf sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen können Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeindevertreter“ vom Vorsitzenden oder vom Bürgermeister beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Antwort einverstanden ist.
- (3) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (4) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern die Gemeindevertretung dies beschließt.
- (5) Zusätzliche Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Gemeindevertretersitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende eine frühere schriftliche Antwort verlangt.

§ 9 Anfragen der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung vom 12.12.2024 Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

§ 10 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung (§ 37 BbgKVerf).
- (2) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sind, erhalten das Rederecht, wenn die Belange des Ortsteiles berührt sind.
- (3) Hat sich ein Gemeindevertreter zu ein und demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert, muss er nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Zu jedem Beratungsgegenstand soll die Dauer eines Redebeitrages der Fraktionen 5 Minuten und einzelner Gemeindevertreter je Wortmeldung 3 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Gemeindevertreter gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (6) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (8) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dies gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (9) Dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister, seinen Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (10) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall sonstigen Personen das Wort erteilen.
- (11) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (12) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeindevertretung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende in einer Sitzung dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeindevertretermitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter kann einem Gemeindevertreter, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gilt insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Abs. 5 sind dem Gemeindevertreter schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 12 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Entsteht in der Gemeindevertretersitzung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, so gilt sie als geschlossen.
- (2) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem

Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

- (3) Beschließt die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Ablauf derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.
Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
 - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderen falls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 14 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - die Gemeindevertretung einen entsprechenden Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Wahlen und Abstimmungen zustande. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag Vorrang hat, so entscheidet der Vorsitzende darüber.
- (4) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (5) Die Beschlussfassung durch Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich durch Auszählung.

- (6) Auf Antrag von mindestens zwei Gemeindevertretern ist namentlich abzustimmen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern gebildet.
- (8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl oder der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (9) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden, die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (10) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (12) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 16 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
 - Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt
 - die Zeit und den Ort der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer
 - die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in der öffentlichen - und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden
 - den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlenenthalten. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung.

§ 17 Haftung der Gemeindevertreter (§§ 31 Abs. 2 i.V.m. 25 BbgKVerf)

Die Gemeindevertreter haften bei Pflichtverletzungen der Gemeinde nach Maßgabe der §§ 31 Abs. 2 i.V.m. 25 BbgKVerf.

§ 18 Hauptausschuss, Ausschüsse (§ 44 Abs. 7 BbgKVerf), Ortbeiräte (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)

- (1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
 - Ist ein Hauptausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Letschin, den 13.12.2024



Böttcher
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 17 BbgKVerf

- Entschädigungssatzung -

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.19 (GVBl II [Nr. 40]) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, den Ortsbeiräten und den sachkundigen Einwohnern, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen unter anderem zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.
- (2) Verdienstaussfall, Fahrkosten, Reisekostenentschädigung sowie der Ersatz für Aufwendungen für Betreuung und der Beschaffungszuschuss zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie finden in den Paragraphen 6 - 9 gesonderte Bestimmungen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60€.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 1. der/die Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung in Höhe von 225 Euro
 2. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 45 Euro
 3. der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er/sie nicht Hauptverwaltungsbeamte/r ist, in Höhe von 200 Euro
 4. Vorsitzende von Ausschüssen in Höhe von 50 Euro
- (3) Absatz 2 Nummer 4 gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro. Ortsvorstehern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500		von 175 Euro
von 501	bis 750	von 245 Euro
von 751	bis 1000	von 315 Euro
von 1001	bis 1500	von 430 Euro
von 1501	bis 2000	von 545 Euro
von 2001	bis 2500	von 585 Euro

gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (2) Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld von 25 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Pro Sitzungslauf wird das Sitzungsgeld einmalig gewährt.
- (4) Sind der Vorsitzende und dessen Vertretung an der tatsächlichen Ausübung der Sitzungsleitung gehindert und wird diese durch ein anderes Mitglied ausgeübt, wird dem Mitglied ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Absatz 4 BbgKVerf. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner wird für einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt. Bei unentschuldigtem

Fehlen zur Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder Ausschuss wird die Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert für den Kalendermonat, in dem das Mitglied fehlte, gemindert.

- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine besondere Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollen Umfang wahrgenommen, so hat dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Aufwandsentschädigung zu erhalten.
- (3) Das gewährte Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen in einen Kalendermonat berechnet und nachträglich für das abgelaufene Quartal auf das zu benennende Konto gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt und der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 15 € brutto je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie Mitglieder der Ortsbeiräte haben einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die ihnen durch Fahrten im Rahmen der Mandatsausübung entstehen. Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Ortsbeiratssitzungen sind von der Reiskostenvergütung nicht betroffen.
- (2) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen finden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Anwendung. Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der/die Hauptverwaltungsbeamte mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ins Einvernehmen zu setzen.

§ 8 Ersatz für Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

- (2) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 13 € brutto je Stunde festgelegt. Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Ersatz von Aufwendungen zum digitalen Sitzungsdienst

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einmalig pro Wahlperiode ein Ersatz für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte, im Wert von maximal 500 €, für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst.
- (2) Die beschaffte Informationstechnik muss der Gemeinde Letschin mittels Vorlage der dazugehörigen Rechnung nachgewiesen werden.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung können aufgrund von vorhandener Informationstechnik oder anderweitiger Gründe auf den Ersatz verzichten.

§ 10 Vergütung aus der Tätigkeit als Gemeindevertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Gemeindevertreter der Gemeinde Letschin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde Letschin abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte monatliche Höhe nicht übersteigt:

1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat	300 €
2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat	500 €
- (3) Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde Letschin abzuführen.

§ 11 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 17 BbgKVerf

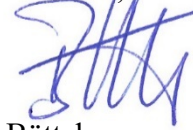
- (1) Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich und haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Die pauschale Entschädigung gilt für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Beirat im Sinne des § 17 BbgKVerf.
- (2) Beiräte im Sinne von § 17 BbgKVerf erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Die Anzahl der Sitzungen der Beiräte im Sinne von § 17 BbgKVerf wird auf 4 pro Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Vorsitzenden der Beiräte im Sinne von § 17 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 17 BbgKVerf tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 17 BbgKVerf tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in der Gemeinde Letschin vom 01.01.2023 außer Kraft.

Letschin, den 13.12.2024



Böttcher
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin

vom 12.12.2024

- Einwohnerbeteiligungssatzung -

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund von §§ 3, 13 und 28 Absatz 2 Punkt 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 12.12.2024 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Für betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, besteht im Bedarfseinzelfall die Möglichkeit, das Einwohnerrecht ebenfalls wahrzunehmen. Über die Rechtmäßigkeit der Beteiligung entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 45 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (4) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohner“ gestellt und begründet werden.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

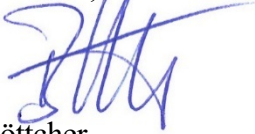
§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Letschin die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Gemeinde Letschin und auf der Internetseite unter www.letschin.de bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohner-, Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung vom 19.09.2019 außer Kraft.

Letschin, den 13.12.2024



Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 4. Sitzung am 12.12.2024 (Präsenzsitzung) folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-061/2024:

- die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- nach dem Tagesordnungspunkt 10. wird der Tagesordnungspunkt 11. wie folgt neu eingefügt:
- Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung der Eilentscheidung vom 03.12.2024 außerplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 42401.0821000
- nachfolgende Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge
- die Tagesordnungspunkte 1.3. und 1.4. werden getauscht

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-052/2024:

- die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Letschin (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung
- die Hebesatzsatzung vom 19.03.2015 wird damit außer Kraft gesetzt
- Festlegung: die Evaluierung erfolgt bis zum 30.06.2025

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-053/2024:

- Herrn Dennis Schmidt ab 01.01.2025 zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Letschin zu benennen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-054/2024:

- die Hauptsatzung der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-055/2024:

- die Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-061/2024:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf – Entschädigungssatzung - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	5	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-056/2024:

- die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin - Einwohnerbeteiligungssatzung - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-062/2024:

- die außerplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 42401.082100, Sportstätten – Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 37.500,00 Euro wird genehmigt
- die Deckung erfolgt aus dem Produkt 61101.4131000 Steuern, Zuweisungen, Umlagen – Sonderposten aus Zuweisungen vom Land
- die Eilentscheidung vom 03.12.2024 wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	4
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-063/2024:

- die Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil
- nach dem Tagesordnungspunkt 6. wird der Tagesordnungspunkt 7. wie folgt neu eingefügt:
- Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung der Eilentscheidung vom 03.12.2024 Vergabe der Heizungserneuerung Sporthalle Letschin
- nachfolgende Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-058/2024:

- eine Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-059/2024:

- eine Vergabeermächtigung zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-060/2024:

- eine Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-064/2024:

- Genehmigung der Eilentscheidung vom 03.12.2024

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	3
-------------	----	---------------	---	---------------	---

I. Bekanntmachungen
des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024

Beschluss-Nr. 01/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz wählt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 Frank Fiedler als stellvertretenden Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Beschluss-Nr. 02/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2023 fest.

Beschluss-Nr. 03/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 324.960,05 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 30.201,38 € und im Abwasserbereich 294.758,67 €).

Beschluss-Nr. 04/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2023.

Beschluss-Nr. 05/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 06/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 19.11.2024.

Beschluss-Nr. 07/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 19.11.2024.

Beschluss-Nr. 08/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 19.11.2024.

**II. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung, Referat B2 – Ländliche Neuordnung -, Rathausstraße 5, 15517
Fürstenwalde (Spree)**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Schlussfeststellung

Im

**Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage
Verf.-Nr. 3002 Q**

sowie im

**Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Ortslage
Verf.-Nr. 3001 V**

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne und ihrer Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das
Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt.
Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und
in ihren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

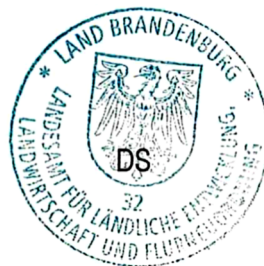
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree
Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 29.11.2024

Im Auftrag

Matthias Benthin



Dienstsitz Referatsleiter/-in:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

III. Termine

Sitzungsplan 2025**I. Halbjahr (vorläufig, nach Geschäftslage)**

Gremium	<u>Januar</u>	<u>Februar</u>	<u>März</u>	<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>
Beginn						
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	23.01.	-	20.03.	-	15.05.	-
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	-	11.02.	-	08.04.	-	24.06.
Gemeindeentwicklungs- ausschuss (GEA) 18.00 Uhr (Do.)	-	-	06.03.	-	-	05.06.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **5. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich



am **Donnerstag, dem 23. Januar 2025**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
 Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.